



HAUSORDNUNG

Präambel

- Der Vorstand des TCSN hat gemäß §12 Absatz 7 die folgende Hausordnung erlassen. Diese Clubhausverordnung konkretisiert die Clubhausnutzung, ergänzt die Satzung sowie die Platz- und Spielordnung des TCSN und ist von jedem Mitglied einzuhalten.

Grundsatz

- Das Clubhaus steht grundsätzlich allen Mitgliedern und deren Gästen während der Saison im Rahmen des Spielbetriebs und für das gewöhnliche Vereinsleben zur Verfügung.
- Das Clubhaus darf jederzeit vom Vorstand zur Abhaltung von Gremiensitzungen sowie für vom Vorstand organisierte Veranstaltungen genutzt werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes besitzen das Hausrecht. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- Beim Verlassen der Anlage achten die jeweils letzten Mitglieder darauf, dass die Türen zum Clubhaus geschlossen sind.
- Übernachten in den Räumen des Clubhauses ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Campieren auf dem Clubgelände (z. B. bei Tenniscamps) bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft.
- Alle Mitglieder achten zum Schutz der unmittelbaren Nachbarn auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Nachtruhe und vermeiden insbesondere ab 22.00 Uhr Lärm im Außenbereich.

Öffnungszeiten Sommersaison

- Die Saison ist – je nach Wetterlage – etwa vom 15. April bis 31. Oktober des Jahres. Sie beginnt mit dem vom Vorstand organisierten Platzaufbau und endet mit dem Platzabbau.
- Der Spielbetrieb ist zu jeder Tageszeit zwischen 07:00 und 22:00 Uhr möglich.
- Das Flutlicht ist ebenfalls um 22:00 Uhr auszuschalten.
- Das Clubhaus ist grundsätzlich bis spätestens 23:00 Uhr zu verlassen.

Keine Saison (Wintersaison)

- Außerhalb der Sommersaison ist das Clubhaus geschlossen und darf lediglich von den Punktspielmannschaften im Rahmen des Spielbetriebs genutzt werden.
- Die Nutzung des Clubhauses für private Zwecke oder Feierlichkeiten ist nur auf Antrag und ausschließlich nur mit expliziter Genehmigung des Vorstands zulässig.



Grundsätzliches, Sauberkeit und Ordnung

- Alle Mitglieder achten während ihres Aufenthalts auf der Anlage auf Sauberkeit und Ordnung.
- Die Clubhausräume und deren Einrichtungen sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- Benutztes Geschirr und Gläser sind von jedem Mitglied selbst zu reinigen und zurückzustellen.
- Das Rauchen ist im Clubhaus untersagt.
- Die Umkleidekabinen dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.
- Hunde sind auf dem Clubgelände anzuleinen. Zudem dient unser Gelände nicht als Hundetoilette.
- Schäden, Mängel und Störungen an den Einrichtungen des Clubhauses sind direkt einem Vorstandsmitglied zu melden oder in der im Flur ausgelegten Mängelliste aufzuschreiben.
- Der Grill und weitere vereinseigene Gegenstände sind nach der Benutzung zu reinigen und wieder ordentlich aufzuräumen.

Getränke / Bewirtschaftung

- Das Clubhaus wird von den Mitgliedern selbst bewirtschaftet. Bier, alkoholfreie Getränke und Eis werden während der Saison im ausreichenden Maße vom Verein angeboten.
- Jedes Mitglied kann sich selbst an den vom Verein bereitgestellten Angebot bedienen unter der Voraussetzung, dass der Verzehr vorab in das ausliegende Getränkebuch eingetragen wird.
- **Jeder Verstoß gegen den vorstehenden Punkt wird vom Vorstand als Diebstahl zur Anzeige gebracht!**
- Die Getränkepreise hängen aus. Das Getränkebuch wird regelmäßig abgerechnet und zum 30. November eines Jahres abgebucht.
- Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf die Anlage ist grundsätzlich untersagt.

Clubhausschlüssel / Transponder

- Für das Clubhaus können die Mitglieder auf Antrag leihweise gegen Pfand einen Schlüssel (Transponder) für die Dauer der Mitgliedschaft erhalten.
- Der Schlüssel ist mit dem Austrittsdatum aus dem Verein unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- Die Weitergabe des Transponders im Familienverbund ist zulässig. Das ausleihende Mitglied trägt die Verantwortung, dass auch die Familienmitglieder die Einhaltung der Hausordnung sicherstellen.



Private Nutzung

- Das Clubhaus kann für private Feiern und Veranstaltungen grundsätzlich nur von Mitgliedern auf Antrag, mit expliziter Vorstandsgenehmigung und gegen Zahlung einer Aufwandspauschale gemietet werden. Der Vorstand behält sich die Entscheidung der Vergabe im Einzelfall vor.
- Während der Sommersaison sowie an Punktspieltagen darf das Clubhaus grundsätzlich nicht für private Zwecke gemietet werden.
- Die Clubhausordnung gilt auch für private Veranstaltungen.

Zuwiderhandlungen

- Verstöße gegen die Hausordnung können vom Vorstand
 - nach seinem Ermessen mit einer Abmahnung und/oder mit der Einziehung des Transponders für die Clubhaustür, mit Haus-, Grundstücks- oder Spielverbot geahndet werden. Im Falle der Einziehung des Transponders aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung besteht kein Anspruch auf Auskehrung des geleisteten Pfands;
 - gemäß § 7, Punkt (3) der Vereinssatzung in schwerwiegenden Fällen mit einem Vereinsausschluss geahndet werden.
- Durch eine Zuwiderhandlung verursachte Schäden sind zu ersetzen.

Vorstandsbeschluss vom 08.12.2021